



**dsb**

datenschutzbeauftragte  
des kantons zürich

# Bearbeitung von Gesundheitsdaten durch die IV-Stelle

Sachbearbeitende der Invalidenversicherungsstelle sind berechtigt, Gesundheitsdaten von Versicherten zu bearbeiten, wenn sie die Voraussetzungen zur Leistungserbringung überprüfen müssen. Dazu gehört auch die Einholung von Unterlagen über den Gesundheitszustand.

Wer bei der Invalidenversicherung (IV) ein Gesuch um Ausrichtung einer Leistung (z.B. für Eingliederungsmassnahmen oder Rentenleistungen) stellt, ermächtigt mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars die darin erwähnten Personen und Stellen, den Organen der IV alle Auskünfte zu erteilen und alle Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Abklärung von Leistungs- und Regressansprüchen erforderlich sind. Diese Personen und Stellen sind zur Auskunftserteilung verpflichtet (Art. 6a Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, IVG, [SR 831.20](#)). Am 1. Januar 2022 trat die 5. Revision des IVG in Kraft. Seitdem unterstehen auch Arbeitgeber, Leistungserbringer nach den Artikeln 36 bis 40 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, [SR 832.10](#)), Versicherungen und Amtsstellen, die in der Anmeldung nicht erwähnt sind, derselben Pflicht zur Auskunftserteilung gegenüber den Organen der IV (Art. 6a Abs. 2 IVG). Personen, die einer gesetzlichen Schweigepflicht unterstehen, werden damit von ihrer Schweigepflicht entbunden.

Ein Gesuch um Ausrichtung von Leistungen ist bei der zuständigen IV-Stelle einzureichen. Zu den Aufgaben der IV-Stelle gehört die Abklärung der versicherungsmässigen Leistungsvoraussetzungen. Dazu kann sie insbesondere die erforderlichen Unterlagen über den Gesundheitszustand beschaffen (Art. 69 Abs. 2 Verordnung über die Invalidenversicherung, IVV, [SR 831.201](#)).

Zur Prüfung der medizinischen Anspruchsvoraussetzungen unterbreitet die IV-Stelle die notwendigen Akten in der Regel dem zuständigen regionalen ärztlichen Dienst (RAD). Dieser steht der IV-Stelle als Fachstelle zur Beurteilung der medizinischen Voraussetzungen des Leistungsanspruchs zur Verfügung. Der RAD setzt die für die Invalidenversicherung massgebende funktionelle Leistungsfähigkeit der Versicherten für eine zumutbare Erwerbstätigkeit oder eine Tätigkeit in deren Aufgabenbereich fest. Der RAD ist in seinem medizinischen Sachentscheid im Einzelfall unabhängig (Art. 54a IVG und Art. 49 IVV).

Die administrativen Abläufe erfolgen während der gesamten Abklärung über die IV-Stelle, welche die notwendigen medizinischen und beruflichen Informationen beim Versicherten, bei den Arztpersonen, Arbeitgebern und weiteren Abklärungsstellen einholt. Der RAD erstattet der IV-Stelle Bericht. Die IV-Stelle entscheidet sodann über die medizinischen oder beruflichen Massnahmen oder über eine Berentung. Der RAD untersteht keiner beruflichen Schweigepflicht gegenüber der IV-Stelle: Die angestellten Arztpersonen müssen der IV-Stelle gegenüber Auskunft erteilen (Art. 54a Abs. 2 IVG).

Die gesetzlichen Aufgaben der IV-Stelle beinhalten somit, dass die Sachbearbeitenden Gesundheitsdaten von Versicherten bearbeiten und dazu die erforderlichen Unterlagen über den Gesundheitszustand einholen. Die IV-Stelle muss jedoch die versicherte Person über den Zweck und den Umfang der beabsichtigten Datenbearbeitung informieren (Art. 3c Abs. 1 IVG).

V 2.0 / Juli 2023